

VI ZR 21/57

V e r k ü n d e t
am 11. Februar 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2357 071

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Praktikanten Hans H. Uhrmacher in O./B.,
K.straße,

Beklagten, Berufungsklägers, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsklägers, —

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt —

gegen

den Kraftfahrer Leo M. in O./B., W.
straße,

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußbe-
rufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt —

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode,
Dr. Hauß und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 22. November 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist am 14. Januar 1954 auf einer Treibjagd, die der Vater des Beklagten in seinem Jagdrevier bei Remlinghoven veranstaltete, von dem damals 17 Jahre alten Beklagten angeschossen worden. Der Beklagte war zunächst ebenso wie der Kläger nur als Treiber eingesetzt. Dann teilte sich die Jagdgesellschaft. Der Vater des Beklagten begab sich mit der Mehrzahl der Schützen in einen anderen Teil des Reviers, um dort auf Sauen zu schießen. Der Beklagte, der ebenfalls als Schütze teilnehmende B. und die Treiber, darunter der Kläger, blieben zurück, weil der Beklagte Gelegenheit erhalten sollte, einen Hasen zu schießen. Er hatte seit dem 25. April 1953 den Jugendjagdschein, jedoch noch keinen Hasen erlegt. Auf Wunsch seines Vaters sollte B. ihm dies ermöglichen. B. übte in dem Revier ständig den Jagdschutz aus, hatte den Beklagten auf die Jägerprüfung vorbereitet und besaß eine Bescheinigung des Vaters des Beklagten, nach der ihm die Jagdaufsicht über den Beklagten anvertraut war. Auf Anordnung des B. stellte man sich zum Treiben auf. Der Beklagte kam an den rechten Flügel. Links von ihm befanden sich die Treiber, zunächst der Kläger und anschließend die Treiber S. und Ma. B. begab sich als zweiter Schütze auf den linken Flügel und blies das Treiben an. Darauf setzten die Schützen und Treiber sich in dem unübersichtlichen Gelände mit einem seitlichen Abstand von etwa 20 m in einer Linie in Bewegung. Nach einiger Zeit ging ein Hase hoch, den der Beklagte verfehlte. Bald darauf sah der Kläger einen zweiten Hasen. Er rief dem Beklagten zu: "Hans-H., ein Has', schieß, schieß". Der Beklagte schoß zweimal auf den Hasen, ohne ihn jedoch zu treffen. Mit der zweiten Schrotladung traf er den Kläger in beide Beine. Der rechte Unterschenkel mußte amputiert werden. Die

- 3 -

Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat den Unfall des Klägers als im Betriebe des Vaters des Beklagten erlittenen Arbeitsunfall anerkannt und zahlt dem Kläger seit dem 1. März 1955 eine monatliche Rente.

Der Kläger hat den Beklagten für den Unfall verantwortlich gemacht und von ihm Schmerzensgeld verlangt. Er hat den zunächst geltend gemachten Betrag von 5000 DM im Berufungsrechtszug auf 6500 DM erhöht.

Der Beklagte ist der Ansicht, Ansprüche des Klägers seien nach §§ 898, 899 RVO ausgeschlossen. Diese Auffassung werde auch von der Berufsgenossenschaft vertreten; daran sei der Zivilrichter gebunden. Im übrigen hat der Beklagte behauptet, der Kläger habe nach dem Zuruf: "Hans-H [REDACTED], ein Has', schieß, schieß" den Hasen mit einem Stock verfolgt; hierbei sei er in die Schußlinie des Beklagten gelaufen.

Das Landgericht hat dem Kläger 5000 DM, das Berufungsgericht hat ihm 6500 DM Schmerzensgeld zugesprochen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. . Die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat in ihrem Schreiben an das Oberlandesgericht Köln vom 22. Oktober 1956 (Bl. 181) die Auffassung vertreten, der Beklagte sei Repräsentant, zumindest aber Betriebs- oder Arbeiteraufseher im Betriebe seines Vaters gewesen



und hatte daher der Berufsgenossenschaft nach § 903 RVO für alles, was sie aus Anlaß des Jagdunfalls für den Kläger aufgewandt habe und aufwenden müsse. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß es bei Prüfung der Frage, ob der Beklagte nach § 899 RVO gegenüber dem Kläger von der Haftung befreit ist, an die Ansicht der Berufsgenossenschaft, der Beklagte sei Repräsentant, zumindest aber Betriebs- oder Arbeiteraufseher im Betriebe seines Vaters gewesen, nicht gebunden ist. Bei seiner Entscheidung über Schadensersatzansprüche gegen Unternehmer und die Personen, die ihnen nach § 899 RVO gleichgestellt sind, ist der Zivilrichter nach § 901 RVO an die nach der Reichsversicherungsordnung ergehenden Entscheidungen der Versicherungsbehörden darüber gebunden, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt und in welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist. Da die zuständige Berufsgenossenschaft den Unfall des Klägers als Arbeitsunfall im Betriebe des Vaters des Beklagten anerkannt hat, steht daher bindend fest, daß der Vater als Unternehmer im Sinne des § 898 RVO anzusehen ist, so daß er nach dieser Bestimmung von der Haftung gegenüber dem Kläger befreit ist. Die Bindung des Zivilrichters, erstreckt sich aber nicht auf die Frage, ob eine andere auf Schadensersatz in Anspruch genommene Person als Bevollmächtigter, Repräsentant oder Betriebs- und Arbeiteraufseher des Unternehmers anzusehen ist und daher nach § 899 RVO in der Frage der Haftung dem Unternehmer gleichsteht. Diese Frage hat der Zivilrichter, wie allgemein anerkannt ist, in eigener Verantwortung selbständig zu entscheiden (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung 2. Aufl. § 901 RVO Anm. 5 und Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht 6. Aufl. S. 632).

2. Beide Vordergerichte haben dem Beklagten das Haftungsprivileg des § 899 RVO versagt, weil er nicht zu den dort aufgeführten Personen gehört. Das Berufungsgericht hat

angenommen, dem Beklagten habe bei dieser Jagd die Selbständigkeit im Handeln gefehlt, die erforderlich sei, um ihn als Bevollmächtigten oder Repräsentanten seines Vaters oder als Betriebs- und Arbeiteraufseher ansehen zu können. Dabei ist es davon ausgegangen, daß der Beklagte als Inhaber des Jugendjagdscheins die Jagd nur ausüben durfte in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten jagdlich erfahrenen Aufsichtsperson (§ 16 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes). Mit dieser Aufsicht war, wie feststeht, der jagderfahrene B. schriftlich beauftragt. Er übte diese Aufsicht auch bei der Treibjagd aus, die zu der Verletzung des Klägers führte. B. hatte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Verantwortung für die Anlage und die Durchführung des Treibens, wies den Beteiligten ihre Plätze an und blies das Jagen an. Bei diesem Sachverhalt hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß nicht der Beklagte, sondern B. der Bevollmächtigte des Jagdberechtigten war.

Aber auch als Betriebs- oder Arbeiteraufseher ist der Beklagte bei dem festgestellten Sachverhalt entgegen der Meinung der Revision nicht anzusprechen. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die Stellung des Beklagten im allgemeinen und gegenüber den Treibern verkannt, weil es wesentlichen Prozeßstoff außer acht gelassen habe. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Auch wenn der Beklagte, wie er behauptet, ausdrücklich zum Treiberführer bestellt und berechtigt war, den Treibern gewisse Weisungen zu geben, kann dies nicht die Annahme rechtfertigen, daß er in dem Teil der Jagd, in dem sich der Unfall ereignete, Aufseher im Sinne des § 899 RVO gewesen sei. Dieser Jagdabschnitt, bei dem der Beklagte nicht mehr als Treiber tätig war, diente, wie feststeht, ausschließlich dem Zweck, ihm als Jungjäger das Schießen eines Hasen zu ermöglichen. Bei diesem Treiben

lag die Verantwortung für das ordentliche Zusammenwirken der an ihm Beteiligten bei dem Jagdaufseher B. (vgl. BGHZ 19, 114 [117]). Bei dieser Sachlage ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Beweisangeboten des Beklagten keine Bedeutung beigemessen und angenommen hat, daß in diesem Jagdabschnitt der Jagdaufseher B. nicht aber auch der damals minderjährige Beklagte Aufseher im Sinne des § 899 RVO war.

II. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Schadensersatzpflicht des Beklagten auf Grund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§ 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 230 StGB) bejaht. Dabei hat das Berufungsgericht sich die Feststellungen des Landgerichts zu eigen gemacht und dessen Ausführungen ausdrücklich zugestimmt. Das Landgericht hat dem Beklagten zum Vorwurf gemacht, daß er in dem unebenen und unübersichtlichen Gelände geschossen hat, ohne sich vergewissert zu haben, daß sich in der Schußrichtung kein Treiber befand. Es meint, der Beklagte habe besonders auf den Kläger als den links von ihm befindlichen nächsten Treiber achten müssen; wo dieser gewesen sei, habe der Beklagte durch den Zuruf des Klägers ungefähr wissen müssen. Darüber hinaus stellt das Berufungsgericht ausdrücklich fest, daß der Beklagte in die Richtung geschossen hat, in der sich die Treiberkette befand und aus der er kurz vorher den Zuruf des Klägers gehört hatte. Dieser Sachverhalt, den die Vordergerichte rechtsbedenkenfrei festgestellt haben, rechtfertigt die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte bei Abgabe des zweiten Schusses damit rechnen mußte, den Kläger zu treffen und daß er daher die Sorgfalt außer acht gelassen hat, die von einem Jäger auf der Treibjagd zu fordern ist. Daß ihm die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht (§ 828 Abs. 2 BGB) nicht abzusprechen ist, hat das Berufungsgericht ebenfalls

rechtsirrtumsfrei angenommen.

Ob der Kläger, wie vom Beklagten behauptet wird, nach dem Zuruf nach vorne geeilt ist, um mit seinem Stock den Hasen zu erschlagen, kann bei der hier erörterten Frage, ob der Beklagte überhaupt für den Schaden des Klägers einzustehen hat, auf sich beruhen. Da festgestellt ist, daß der Beklagte in dem unübersichtlichen Gelände ohne die nötige Vorsicht in die Richtung geschossen hat, in der sich die Treiber befanden, schließt diese Behauptung des Beklagten, wenn man sie als wahr unterstellt, nicht das Verschulden des Beklagten aus; sie ist vielmehr nur für die Frage von Bedeutung, ob dem Kläger ein Mitverschulden zur Last zu legen und ob seine Ersatzansprüche daher nach § 254 BGB zu mindern sind.

III. Von einer Herabsetzung der Klageansprüche haben die Vordergerichte abgesehen, weil sie ein Mitverschulden des Klägers nicht für bewiesen halten. Die Angriffe, welche die Revision in diesem Punkte gegen das Berufungsurteil erhebt, sind nicht begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Erfahrungssatz, von dem das Berufungsgericht bei seiner Würdigung ausgegangen ist, im vorliegenden Falle gilt, denn auch unabhängig hiervon ist die Annahme des Berufungsgerichts, ein Mitverschulden des Klägers sei nicht bewiesen, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Als einziger Tatzeuge kommt der Treiber S. in Betracht. Er hat bei den verschiedenen Vernehmungen wechselnde Angaben gemacht und will nach seiner letzten Aussage nur noch gesehen haben, daß der Kläger den Stock bis "fast in Schulterhöhe" erhoben gehabt habe, als ob er habe schlagen wollen. Daß das Berufungsgericht diese Angabe nicht für ausreichend erachtet hat, um hieraus auf ein Mitverschulden des Klägers schließen zu können, unterliegt

keinen rechtlichen Bedenken, zumal auch das Landgericht dem Zeugen wegen seiner wechselnden Angaben keinen Glauben geschenkt hat. Zu Unrecht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht den Treiber S. nicht erneut vernommen hat. Ob er im Berufungsrechtszug noch einmal als Zeuge zu vernehmen war, darüber hatte das Berufungsgericht nach seinem Ermessen zu entscheiden (§ 398 ZPO). Daß es bei seiner Entscheidung die Grenzen seines Ermessens überschritten habe, ist nicht ersichtlich.

Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe eigene Geständnisse des Klägers nicht berücksichtigt. Allerdings hat das Berufungsgericht zu diesem Vorbringen des Beklagten in den Entscheidungsgründen seines Urteils nicht ausdrücklich Stellung genommen. Es hat sich aber ersichtlich in diesem Punkte die Ausführungen des Landgerichts zu eigen gemacht, in dessen Urteil dargelegt ist: Die Meinungsäußerungen des Klägers könnten, auch wenn sie in der vom Beklagten behaupteten Art abgegeben worden sein sollten, den Beklagten nicht entlasten. Es könne unterstellt werden, daß der Kläger während seines Aufenthaltes im Krankenhaus erklärt habe, er könne nicht angeben, wer die Schuld an dem Unfall trage, und daß er auch einmal zu dem Vater des Beklagten gesagt habe, sein Sohn sei ohne Schuld. Denn daraus, daß der Kläger auch über den Ort des Unfalls eine von den übrigen Zeugenbekundungen abweichende und nach Ansicht der Kammer unrichtige Darstellung gegeben habe und noch gebe, müsse gefolgert werden, daß er, möglicherweise infolge der seelischen Belastung durch die Unfallverletzung, überhaupt nicht mehr in der Lage sei und auch unmittelbar nach dem Unfall nicht instande gewesen sei, sachdienliche Angaben über den Unfallhergang zu machen. Diese Erwägungen geben keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Da der Beklagte sie mit der Berufung auch nicht angegriffen

hatte, ist kein Verfahrensverstoß darin zu erblicken, daß das Berufungsgericht zu diesem erstinstanzlichen Vorbringen des Beklagten nicht mehr ausdrücklich Stellung genommen hat.

IV. Da das Berufungsurteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Dr. Haus

Dr. Löscher